

Zwangsvollstreckung

# Vom Pleitegeier zum Kuckuck

**Es gibt unzählige Gründe hierfür: Plötzlich ist Ebbe im Säckel. Ein Schuldenberg türmt sich auf. Dieses Schicksal kann auch Grünröcke ereilen. Es droht ein Besuch des Gerichtsvollziehers. Was darf er, was nicht im „grünen Haushalt“?**



Schon so manchen Weidge-  
nossen haben Scheidung,  
Ärger mit dem Finanzamt  
oder Schicksalsschläge, wie  
schwere Erkrankungen und Un-  
fälle, in wirtschaftliche Schieflage  
gebracht. Auch ins Kraut schie-  
ßende Wildschäden leerten dem  
einen oder anderen Jagdpächter  
in der Vergangenheit den Säckel.  
Der Jäger ist pleite. Kommt's ganz  
dick, steht der Gerichtsvollzieher  
vor der Tür.

Doch welche Besonderheiten  
gelten für Grünröcke? Was ist zu  
beachten, wenn die Schulden  
groß, die Brieftasche aber völlig  
leer ist?

## Erlös muss lohnen

Prinzipiell ist auch bei einem Jäger  
dessen gesamtes Hab und Gut –  
soweit es nicht durch die *Zivilpro-  
zessordnung* oder die *Insolvenzord-  
nung* einem Pfändungsschutz  
unterworfen ist – dem Zugriff  
etwaiger Gläubiger ausgesetzt.  
Benötigt der Betroffene die zu  
pfändenden Gegenstände nicht  
beruflich (Forster, Berufsjäger,  
Forstdienstleister), können jagd-  
liche Utensilien wie Ferngläser,  
Motorsägen und so weiter prob-  
lemlos gepfändet werden. Auch der  
**Geländewagen** kommt  
– sofern er nicht dringend für die

schlagnahme“ von Grund und  
Boden. Das kann bei einem Grün-  
rock die **Eigenjagd** sein. Jagdliche  
Einrichtungen bekommen ein  
Pfändungssiegel, wenn sie beweg-  
lich sind. **Feste Kanzeln, Fütterun-  
gen, Jagdhütten** gelten als Teil des  
Grundstücks.

## Gewaff und Waffen

**Jagdtrophäen** werden im Allge-  
meinen wohl in Ermangelung  
eines echten Verkehrswertes von  
der Pfändung verschont bleiben.  
Kapitale Rotwild- oder Muffeltro-  
phäen, Schultermontagen exoti-  
schen Großwildes oder gar Prä-

nicht eine einzige Waffe belassen  
werden.

Der Gerichtsvollzieher hat  
insofern sogar ein eigenes be-  
darfsunabhängiges Besitzrecht an  
den Waffen. Und zwar nach *Pa-  
ragraf 37 Abs. 1 Nr. 2 WaffG*. Er  
muss allerdings die Inbesitznah-  
me gegenüber der Waffenbehörde  
melden und die Waffen nach  
Absprache mit dieser an einen  
Berechtigten (meist wohl einen  
Büchsenmacher) übergeben. Spä-  
ter werden die Waffen dann öf-  
fentlich versteigert.

Die anfallenden Kosten sind  
allerdings hoch. Dies und der vor-  
her schwer abzuse-



Fotos: Hans Jörg Nagel

**Bedingt pfändbar:** Ist das Jagdauto  
dringend notwendig – z.B. für den  
Weg zur Arbeit – passiert nix

Erwerbstätigkeit benötigt wird –  
„unter den Hammer“.

Wie bei allen gepfändeten  
Gegenständen gilt allerdings auch  
beim Auto der Grundsatz, dass  
der zu erwartende Erlös die Ein-  
lagerungs- und Verwertungskos-  
ten der gepfändeten Sachen über-  
steigen sollte.

Beispiel: Einen 18 Jahre alten  
Suzuki Jimny ohne TÜV wird der  
Gerichtsvollzieher gleichermaßen  
verschmähen, wie er auch die ver-  
staubte Schwarzwildschwarte  
links liegen lässt.

Undiskutabel ist natürlich  
zudem die Möglichkeit der „Be-

parate der „big five“ könnten  
(sofern kein artschutzrechtliches  
Handelsverbot besteht) aber  
durchaus auf das Interesse des  
Gerichtsvollziehers stoßen.

Indes erwecken andere Dinge  
die Begierde der Gläubigerschaft.  
Obwohl der Markt für **Gebrauch-  
waffen** von einem durch ein Über-  
angebot bewirkten Preisverfall  
bestimmt ist, erzielen vor allem  
die jüngeren Modelle deutscher  
Großserienhersteller auch als Ge-  
brauchtwaffen akzeptable Preise.  
Der Zugriff auf die Waffen ist für  
einen Gläubiger daher nahelie-  
gend.

Werden diese nicht berufsbed-  
ingt benötigt, ist der Zugriff auf  
die Waffen uneingeschränkt mög-  
lich. Dem „Hobby“-Jäger muss

**Pfändbar:** Hochwertige Trophäen,  
wie Schulterpräparate, können  
einen monetären Wert darstellen

hende Ersteigerungserlös der  
Waffen machen die Waffen-  
zwangsvollstreckung nicht unbe-  
dingt zu „Gerichtsvollziehers  
Liebling“.

## Das SEK im Haus

Schreitet der Kuckuckkleber zur  
Tat, ist die Situation angespannt.  
Da es in der Vergangenheit meh-  
rere gewaltsam-tragisch endende  
Zwangsvollstreckungsversuche  
gab, lassen sich Gerichtsvollzieher  
bei Vollstreckungen gegenüber  
Waffenbesitzern Polizeischutz  
geben. Die jungen Beamten vom

Foto: Hans Jörg Nagel

SEK (Sondereinsatzkommando) rücken gerne in Kompaniestärke an. Die massive Polizeipräsenz soll vorbeugend eine gewisse „Einschüchterung“ des potenziell gewaltbereiten Schuldners bewirken.

Ärgerliches Zubrot: Ein solches „Überfallkommando“ sorgt in der Nachbarschaft des Schuldners für reichlich Gesprächsstoff – sicher nicht zu dessen Gunsten.

Üblicherweise erscheint der Gerichtsvollzieher allerdings nicht völlig überraschend. Die Zwangsvollstreckung wird vielmehr regelmäßig angekündigt.

Um vorgenannte peinliche Situation zu vermeiden, bietet es sich im Falle einer drohenden Zwangsvollstreckung an, mit dem



Foto: Arndt Bünting

**Pfändbar:** Waffen sind für Gerichtsvollzieher interessant, trotz des aktuell geringen Verkaufswertes

Gläubiger oder Gerichtsvollzieher vorab persönlich Kontakt aufzunehmen.

Unter anderem kann dabei geregelt werden, dass die werthaltigen Waffen im Auftrag des Gerichtsvollziehers einem Büchsenmacher zum Zwecke späterer Verwertung übergeben werden. Im Gegenzug kann der Gläubiger auf das Verwerten einzelner Waffen verzichten und ermöglicht dem Betroffenen so die weitere Ausübung der Jagd.

## Keine Mauscheleien

Vor „Tricksereien“ im Rahmen der Zwangsvollstreckung sei im Übrigen gewarnt. Der Not gehorchend, könnte der Betroffene auf die Idee kommen, unter Vorlage entsprechender Schriftstücke (Kaufvertrag, WBK, „Leihschein“ etc.) zu behaupten, dass seine Waffen an einen Bekannten verkauft, verpfändet etc. wären und er sie nur leihweise führt, um diese so dem Zugriff des Gläubigers zu entziehen.



Foto: Hans Jörg Nagel

Zum einen würde dies die Pfändung der Waffen erst einmal nicht verhindern, denn der Gerichtsvollzieher darf nach *Paragraf 808 ZPO* (Zivilprozessordnung) grundsätzlich alles pfänden, was nicht „niet- und nagelfest“ ist und sich im Besitz des Schuldners befindet. Vor allem aber würden sich die Beteiligten nach *Paragraf 288 StGB* (Strafgesetzbuch) wegen „Vereitelung der Zwangsvollstreckung“ strafrechtlich verantworten müssen.

Dass hier neben dem Verlust der Waffen auch der Verlust der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit droht, liegt auf der Hand.

## Hund im Fokus

Nachvollziehbar emotional betroffen reagiert ein Schuldner sicher dann, wenn sein Jagdhund gepfändet werden soll. Dieser ist zwar dem Gesetz nach eine Sache, doch zugleich auch Gefährte und nicht selten Familienmitglied. Den besonderen emotionalen Wert von (Haus-)tieren hat der Gesetzgeber durchaus erkannt und die Pfändungsvorschrift *Paragraf 811 c Abs. 1 ZPO* in tierhalterfreundlicher Weise wie folgt

und der berechtigten Interessen des Schuldners nicht zu rechtfertigen ist.“

Die Grenze des „hohen Wertes“ wird im Allgemeinen schon bei 250 Euro gezogen. Vergewärtigt man sich den durchschnittlichen Welpenpreis eines Jagdhundes und rechnet die Ausbildungs- und Prüfungskosten hinzu, ist – rechnerisch – die Wertgrenze bei Jagdhunden regelmäßig überschritten. Allerdings muss stets eine Interessenabwägung unter Berücksichtigung der Belange des Tierschutzes und der berechtigten Interessen des Schuldners mit den Interessen des Gläubigers vorgenommen werden.

Würde man etwa ein symbiotisches Gespann aus Schweißhund und dessen Führer unter Hinweis auf den hohen Wert des Hundes auseinanderreißen, so brähe man wohl nicht nur gleichermaßen Hund (Tierschutz) und Herrchen (berechtigte Interessen des Schuldners) das Herz. Die Leistungsfähigkeit und damit der wertbestimmende Faktor des Hundes ergibt sich vor allem aus der starken Prägung sowie Bindung zum Führer.

Ungünstiger sieht es dann schon aus, wenn der Hund zu Zuchtzwecken eingesetzt wird. Wer im Internet für seinen Zwinger wirbt, Zuchtbücher und Pokale ausstellt, lässt schnell erkennen, dass der Hund zumindest auch zu Erwerbszwecken gehalten wird. Etwaig vorhandene Welpen sind sowieso pfändbar, denn diese sind noch nicht auf einen Halter geprägt und ihre Abgabe war ja ohnedies beabsichtigt.

Nach *Paragraf 808 ZPO* ist die tatsächliche Wegnahme einer Pfandsache durch den Gerichtsvollzieher allerdings die Ausnahme. Lediglich Geld und Wertsachen nimmt dieser regelmäßig an sich. Alles andere wird durch das Aufkleben des Pfandsiegels, des berühmten „Kuckucks“, als gepfändet markiert.

RA Dr. Heiko Granzin

**Bedingt pfändbar:** Jagdhunde, die mit dem Jäger als Gespann gelten, bleiben bei Herrchen

geschaffen: „Tiere, die im häuslichen Bereich und nicht zu Erwerbszwecken gehalten werden, sind der Pfändung nicht unterworfen.“

Trotzdem ist damit die „Kuh noch nicht vom Eis“, denn nach *Paragraf 811 c Abs. 2 ZPO* „lässt das Vollstreckungsgericht eine Pfändung wegen des hohen Wertes des Tieres zu, wenn die Unpfändbarkeit für den Gläubiger eine Härte bedeuten würde, die auch unter Würdigung der Belange des Tierschutzes